

Rechtsanwaltskanzlei Möller



Miriam Möller
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Schulstr. 14
47918 Tönisvorst

Tel. 02151/9357100
Fax 02151/9357101

Email: kanzlei@anwaltskanzlei-moeller.de
Internet: <http://www.anwaltskanzlei-moeller.de>

„Wenn Sie sich keinen Anwalt leisten können, wird Ihnen einer gestellt.“

Diesen Satz kennt fast jeder aus Film und Fernsehen. Er erklingt immer dann, wenn jemand verhaftet wird. Der Grund dafür ist die soziale Verpflichtung unseres Landes gegenüber seinen Bürgern. Wenn der Staat gegen einen Bürger vorgeht, weil dieser verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, die so erheblich ist, dass er gleich verhaftet werden muss, hat der Bürger einen Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, unabhängig davon, ob er sich diesen selbst leisten kann oder nicht. Damit ist gewährleistet, dass der Bürger im „Kampf“ gegen die professionellen Juristen des Staates – den Staatsanwälten – mit gleichen Waffen kämpft.

Wenn man sich mit einer anderen Person (oder einer privaten Firma) streitet, gilt dieser Grundsatz ähnlich, aber nicht ganz so uneingeschränkt. Das System stellt hier zwei Mittel zur Verfügung, mit denen auch finanziell schwächer gestellten Menschen die Möglichkeit eröffnet wird, professionelle juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen: Die Beratungshilfe und die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Die Voraussetzungen hierfür und ihren Umfang soll dieses Merkblatt kurz erläutern.

Allgemeines vorab

Sowohl die Beratungs- als auch die Prozess- bzw. Verfahrenskosten-Hilfe umfasst nur die Beratung bzw. Tätigkeit eines Anwaltes zu

einem konkreten Sachverhalt oder Gerichtsverfahren.

Mit bewilligter Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskosten-Hilfe haben Sie keinen „Haus-Anwalt“ engagiert, der Ihnen jederzeit zu allen Lebensfragen zur Verfügung steht. Für jeden neuen Sachverhalt müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Dies ist insbesondere im Rahmen von ehelichen Trennungen häufig der Fall, da hier meist verschiedene Sachverhalte gleichzeitig zu klären sind. In Frage kommen z.B. folgende unterschiedliche Sachverhalte: Kindesunterhalt, Unterhalt des Ehegatten, Hausratsverteilung, Zuweisung der Ehewohnung, Umgangsrecht, Sorgerecht und Vermögensauseinandersetzung.

Außergerichtliche Beratungshilfe

Voraussetzungen der Beratungshilfe

Sie haben ein rechtliches Problem, mit dem sich aber bislang noch kein Gericht beschäftigt und benötigen die Beratung eines Rechtsanwaltes. Wenn Sie diesen nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, steht Ihnen ein Anspruch auf Beratungshilfe zu.

Wie und wo erhalte ich Beratungshilfe?

Dazu müssen Sie zunächst einen Berechtigungsschein beantragen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht. Am besten sprechen Sie dort persönlich vor. Nehmen Sie hierzu folgende Unterlagen mit: Personalausweis, Nachweis über alle Einkommen (aktuelle Lohnzettel, Rentenbescheide o.ä.), laufende Kosten (Mietvertrag, Nachweise über Kredite, Werbungskosten, andere Belastungen, o.ä.) und Ihr Vermögen (Sparbücher, Kontoauszüge, o.ä.). Bitte beachten Sie: Sie erhalten den Berechtigungsschein nur, wenn Sie alle Nachweise an Ort und Stelle vorlegen und so Ihre Bedürftigkeit nachweisen! Andererseits haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Bearbeitung Ihres Antrages in der Rechtsantragsstelle. Lassen Sie sich daher nicht auf eine schriftliche Beantragung durch einen Rechtsanwalt verweisen! Die Rechtsantragsstelle ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen bei der Beantragung des Berechtigungsscheines behilflich zu sein.

Mit diesem Berechtigungsschein können Sie dann einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen, der Sie berät, und zahlen dem Anwalt nur eine Selbstbeteiligung von 15,00 €.

Umfang der Beratungshilfe

Der Anwalt berät Sie gerne auch im Rahmen der Beratungshilfe und wird Ihnen Antworten auf Ihre Fragen in einem persönlichen Beratungsgespräch geben. Hierfür erhält er vom Land eine Entschädigung von 35,00 €, welche für ihn nicht kostendeckend ist. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass der Anwalt Ihnen grundsätzlich keine Hilfestellung bei der Beantragung des Berechtigungsscheines geben und nicht mehr als **ein Beratungsgespräch** zu dieser Sache führen kann. Bereiten Sie sich also auf dieses Gespräch gut vor und stellen Sie alle notwendigen Fragen. Eine weitere Beratung **in derselben Sache** erhalten Sie danach weder von diesem noch von einem anderen Anwalt.

Soweit nötig kann der Anwalt für Sie auch **einen Brief** an den Gegner schreiben. Ist der Streit danach nicht aus der Welt, bleibt dann leider nur die Klärung durch ein Gericht, wofür Ihnen die weitere Prozesskostenhilfe zusteht.

Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH) in Gerichtsverfahren

Voraussetzungen der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie vom Gericht eine Klage erhalten haben oder selbst eine solche einreichen möchten, steht Ihnen ein Anspruch auf PKH zu, soweit Sie die Kosten eines Anwaltes nicht selbst tragen können. Weitere Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass das, was Sie vor Gericht erreichen möchten, eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. Für die Erhebung aussichtsloser Klagen oder die unhaltbare Verteidigung gegen solche stellt der Staat Ihnen keinen Anwalt zur Verfügung.

Wie und wo erhalte ich Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe?

Zunächst sollten Sie sich also von einem Anwalt – unter Vorlage eines Berechtigungsscheines für Beratungshilfe – beraten lassen, ob Ihre Absichten überhaupt Aussicht auf Erfolg haben. Zu dieser Beratung müssen Sie neben dem Beratungshilfeschein noch mal alle Unterlagen zu Ihrem Einkommen, Kosten und Vermögen **in Kopie** mitbringen. Diese müssen mit dem Antrag auf PKH bei Gericht eingereicht werden.

Den Antrag auf PKH wird Ihr Anwalt für Sie mit einer ausführlichen Begründung bei Gericht schriftlich stellen. Die Entscheidung, ob Sie PKH erhalten oder nicht, trifft das Gericht jedoch meist erst nach weiterem Schriftwechsel oder sogar erst nach einem Gerichtstermin. Deshalb darf Ihr Anwalt von Ihnen auch einen Vorschuss auf seine Gebühren fordern, solange das Gericht noch nicht schriftlich beschlossen hat, dass Sie PKH erhalten. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Ihnen keine PKH bewilligt wird, müssen Sie Ihren Anwalt selbstverständlich selber für die erbrachte Dienstleistung bezahlen.

Wenn Sie dieses Risiko nicht eingehen möchten oder einen solchen Vorschuss nicht bezahlen können, können Sie auch zunächst selbst bei Gericht „PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes“ beantragen. Sobald Sie dann einen Beschluss des Gerichts erhalten, wonach Ihnen diese PKH bewilligt wurde, können Sie einen Anwalt für das weitere Verfahren beauftragen, ohne diesem vorher einen Vorschuss zahlen zu müssen.

Umfang der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Hat das Gericht schriftlich festgelegt, dass Sie PKH unter Beiordnung eines Anwaltes erhalten, wird der Anwalt Sie dann im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vollumfänglich vertreten: Gespräche mit Ihnen führen, Schreiben verfassen, Termine wahrnehmen usw. **Dies gilt jedoch nur für dieses bestimmte Gerichtsverfahren.** Für andere Verfahren oder Sachverhalte sind wieder gesonderte Anträge zu Beratungshilfe oder PKH zu stellen.